

Eingemeindungsvertrag

zwischen der

Stadtgemeinde Frankfurt am Main

und der

Stadtgemeinde Höchst am Main

Zwischen

der Stadtgemeinde Frankfurt a. M., vertreten durch den Magistrat einerseits

und

der Stadtgemeinde Höchst a. M., vertreten durch den Magistrat andererseits,

wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlungen Frankfurt a/M. und Höchst a/M. der nachstehende Eingemeindungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Stadtgemeinde Höchst a.M. wird mit der Stadtgemeinde Frankfurt a.M. nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen und Vorschriften vereinigt. Die Einwohner der beiden Gemeinden haben alsdann die gleichen Rechte und Pflichten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

Der neue Stadtteil erhält die Bezeichnung: Frankfurt a. M. - Höchst.

Frankfurt a. M. wird Rechtsnachfolgerin von Höchst und tritt auch in die Eingemeindungsverträge der Stadt Höchst mit den Vororten Unterliederbach, Sindlingen und Zeilsheim von 1917 ein.

Falls die Eingemeindung nicht bis zum 1. Januar 1929 rechtswirksam geworden ist, haben beide Vertragsteile das Rücktrittsrecht.

I.

Bedingungen der Vereinigung, die als Teils des Gesetzes in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen sind.

§ 2

(Ortsrecht)

Die Ortsgesetze und Vorschriften der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. erhalten in dem eingemeindeten Stadtteil Frankfurt a. M. - Höchst mit dem Tage der Vereinigung Rechtswirksamkeit, sofern in diesem Vertrage nicht besondere Ausnahme zugelassen sind.

Die Höchster Verordnung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom 7.3.21 bzw. 25.7.24 bleibt bis auf weiteres in Kraft.

Die Ausdehnung der Frankfurter Polizeiverordnungen auf den Stadtteil Frankfurt a.M.-Höchst hat unter Beobachtung der für Polizeiverordnungen allgemein vorgeschriebenen Form zu erfolgen. Bis zum Erlass entsprechender neuer Frankfurter Vorschriften behalten ihre Gültigkeit:

- a) die Baupolizeiverordnung,
- b) die Verkehrspolizeiverordnungen,
- c) die Ortssatzung betreffend Verunstaltung,
- d) die Polizeiverordnung betreffend einheitliche Gestaltung des Straßenbildes.

§ 3

(Beamten)

1. Die Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter der Stadt Höchst treten unter Wahrung ihrer wohlerworbenen Rechte in den Dienst der Stadt Frankfurt a. M. über.

2. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines Amtes im Dienste der Stadt Frankfurt a.M. besteht für Beamte nur, falls die Aufgaben, das Dienst Einkommen und die Versorgung denen des bisherigen Amtes gleichwertig sind. Im Streitfalle entscheidet die Beschlussbehörde.
3. Falls der Übertritt eine Verlegung der Wohnung notwendig macht, ist Frankfurt verpflichtet, Umzugskosten Wohnungsbeihilfen nach den Frankfurter Bestimmungen, mindestens aber nach staatlichen Grundsätzen zu leisten.
4. Für die Besoldung und Entlohnung sämtlicher übernommener Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter gelten die gleiche Ortsklasse und die gleichen Anstellungsbedingungen wie für die Frankfurter Bediensteten.

§ 4

1. Gewerbesteuer

Die Gewerbeertragssteuer soll für 15 Jahre 400 % Zuschlag, die Gewerkekapitalsteuer 700 % Zuschlag zu den auf Grund des Preuß. Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 8. März 1927 festgestellten Grundbeträgen nicht überschreiten. Die Umwandlung der Gewerkekapitalsteuer in Lohnsummensteuer soll während der Bindungszeit ausgeschlossen sein, es sei denn, dass gesetzliche Vorschriften eine andere Erhebungsart vorschreiben.

Etwaige Vergünstigungen, die Frankfurt für Kleingewerbetreibende einführt, kommen auch den Kleingewerbetreibenden im Stadtbezirk Höchst a.M. zugute, ohne dass sich dadurch die obige Begrenzung ändert.

Innerhalb der Absatz 1 genannten Frist ist von einem Stichtage ab, der 10 Jahre nach Inkrafttreten des Eingemeindungsgesetzes liegt, eine Erhöhung der Gewerbesteuerätze in dem Verhältnis zulässig, in dem die Gewerbebesteuerung in Frankfurt a.M. von dem erwähnten Stichtage ab erhöht wird, andererseits müssen auch darauf folgende Ermäßigungen bis zu dem Zustand des Stichtages in dem gleichen Verhältnis Höchst a.M. wieder zugute kommen.

2. Berufsschulbeiträge

sollen für 15 Jahre 4 % der Gewerbesteuerendbeträge gemäß obigem Gesetz nicht überschreiten, sie sollen für die Dauer von 10 Jahren von den Betrieben nicht erhoben werden, bei denen der Gewerbeertrag 6.000,-- RM für das betreffende Steuerjahr übersteigt.

3. Grundvermögenssteuer

soll für 20 Jahre 175 % Zuschlag zu den gemäß dem Preußischen Grundvermögenssteuergesetz vom 14. Februar 1923, in der bei Vertragsabschluß geltenden Fassung nicht überschreiten. Für die ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Eingemeindungsgesetzes beträgt der Zuschlag höchstens 150 % zur staatlichen Grundvermögenssteuer. Der Zuschlag darf auch für die weiteren 7 Jahre 150 % nicht übersteigen; dadurch soll der Höchster Bevölkerung zur Milderung wirtschaftlicher Nöte aus Anlaß der Fusion der Höchster Farbwerke der Ertrag der Fusionssteuer (unabhängig von deren endgültigen Feststellung) zugänglich gemacht werden.

4.

Die Höchstbelastungen in den Steuerbeiträgen gelten auch für die in den Bindungsfristen etwa an die Stelle der jetzigen Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb bzw. Berufsschulbeiträgen tretenden neuen Steuerarten.

Sollte während der Dauer der Grundvermögenssteuerbegrenzung die Möglichkeit der Umlegung der Grundvermögenssteuerzuschläge auf die Mieter in Wegfall kommen, so tritt bezüglich der Begrenzung an die Stelle der gesetzlich auf die Mieter überwälzten Zuschläge zur Grundvermögenssteuer eine den breiteren Schichten der Bevölkerung zugute kommende Steuerregelung von gleicher Auswirkung, die durch Gemeindebeschluss mit Zustimmung der Bezirksvertretung festgesetzt wird.

5. Hundesteuer

wird für 15 Jahre nach Eingemeindung für den ersten Hund jedes Hundehalters höchstens nach den zurzeit in Höchst a.M. geltenden Sätzen einschließlich des Kreiszuschlages erhoben; für weitere von dem gleichen Hundehalter gehaltene Hunde treten die Frankfurter Sätze in Kraft.

6. Vergnügungssteuer

Für die Dauer von 15 Jahren sollen die Steuern nach § 14 der Frankfurter Ordnung (Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes) nur bis zur Höhe der zurzeit in Höchst a.M. geltenden Sätze erhoben werden, sofern nicht vom Reichsrat eine neue Mindestgrenze eingeführt wird.

7. Geltungskreis

Die in vorstehenden Vorschriften vorgesehenen Sonderrechte gelten für die am Tage des Vertragsabschlusses in Höchst a.M. ansässigen natürlichen und juristischen Personen und für deren Erben, auch dann, wenn sie erst später steuerpflichtig werden. Veräußern diese Personen ganz oder teilweise ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, so gelten für die darauf lastenden Realsteuern die Vergünstigungen auch zu Gunsten des Rechtsnachfolgers.

8. Gebühren

für Kanalbenutzung, Fahrdammreinigung, Hausmüllabfuhr und Fäkalienabfuhr (soweit kein Kanalanschluss) kommen auf die Dauer von 20 Jahren nicht zur Erhebung.

Sofern Frankfurt a. M. in Zukunft diese Gebühren in die Grundvermögenssteuer oder in eine sonstige direkte Steuer einbaut, müssen für Höchst a. M. die Zuschläge um den auf diese Gebühren entfallenden Betrag niedriger bemessen werden. Erst auf diesen erniedrigten Betrag kommt die Garantiegrenze (oben Ziffer 3) zur Anwendung.

9.

Für den Bezug von Wasser, Gas und elektrischer Energie (Licht und Kraft) gewährleistet Frankfurt a.M., dass vom Tage der Eingemeindung ab die Frankfurter Tarife gelten. Auch bezüglich der Zählermieten und der

Mindestabnahmebeträge dürfen die Höchster Bezieher nicht ungünstiger als in Frankfurt a.M. gestellt sein. Bezüglich Gas und elektrischer Energie gilt diese Vereinbarung nur für die zu den Normaltarifen (einschließlich Rabattsätze) abgegebenen Mengen.

10.

Für die Benutzung des Schlachthofes gelten vom Tage der Eingemeindung ab die Frankfurter Gebührensätze.

§ 5

Verwaltungsorganisation

Der Stadtteil Höchst a.M. bildet in Zukunft für kommunale Wahlen in Frankfurt a.M. einen besonderen Wahlkreis. Die Zahl der in diesem Wahlkreis zu wählenden Stadtverordneten und Verteilung etwaiger Reststimmungen wird durch eine besondere, im Regierungsamtsblatt zu veröffentliche Wahlordnung geregelt, die als Teil des Gesetzes gilt.

Mit der Eingemeindung der Stadtgemeinde Höchst a.M. wird im Rahmen der Stadtgemeinde Frankfurt am Main ein besonderer Verwaltungsbezirk Höchst a.M. gebildet. Zu diesem gehören:

1. Die Stadtgemeinde Höchst a.M.
2. weitere Stadtteile im Westen von Frankfurt a.M., die durch Gemeindebeschluss nach Anhörung der Bezirksvertretung zugeteilt werden.

Die Verwaltung des Verwaltungsbezirkes einschließlich ihrer Organisation und Aufgaben und die Mitwirkung der Bevölkerung in Form einer Bezirksvertretung wird durch eine besondere, im Regierungsamtsblatt zu veröffentliche Satzung geregelt, die als Teil des Gesetzes gilt.

Für die Verwaltung des Krankenhauses und der Sparkasse im Stadtteil Höchst a.M. werden Beiräte nach Maßgaben einer besonderen Satzung gebildet.

§ 6

Wahl der Gemeindebehörden

Binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt a.M. neu zu wählen.

Die Stadtverordnetenversammlung Höchst a.M. wählt sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes aus den bisherigen Mitgliedern der städtischen Körperschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl neun Personen, die in die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt a.M. als deren Mitglieder, und zwei Personen, die in den Magistrat der Stadt Frankfurt a.M. als unbesoldete Mitglieder eintreten und in diesen Körperschaften bis zur Neuwahl bzw. Neuzusammensetzung verbleiben.

§ 7

Behörden

1. Die für Höchst eingerichteten Ortsgerichte und das Höchster Schätzungsamt bleiben auch nach der Eingemeindung bestehen.
2. Die Bezirke der Gemeinden Griesheim, Schwanheim, Sossenheim, Nied und Höchst werden unter Abtrennung vom Handelskammerbezirk Wiesbaden dem Handelskammerbezirk Frankfurt a.M. angegliedert.
3. Der Bezirk des Amtsgerichtes Höchst a. M. wird unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Wiesbaden dem Landgerichtsbezirk Frankfurt a.M. angegliedert. Das bisherige Amtsgericht Höchst a.M. erhält die Bezeichnung Frankfurt a.M. Höchst.

Frankfurt a.M. wird sich für die Neuregelungen zu 2 und 3 einsetzen.

§ 8

Im bisherigen Stadtbezirk Höchst a.M. wird für die Besetzung der Lehrerstellen die Parität in konfessioneller bzw. weltanschaulicher Hinsicht nach der bisherigen Rechtslage und der bisherigen Grundsätzen erhalten. Der bisherige

Stadtbezirk Höchst a.M. bildet in dieser Hinsicht eine eigene Schulgemeinschaft.

Im übrigen gelten als Teil des Gesetzes die im Regierungsamtsblatt veröffentlichten weiteren Vereinbarungen und Satzungen.

II.

Bedingungen der Vereinigung, die als Teil des Gesetzes im Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen sind.

§ 9

Ergänzungsvertragsbedingungen betr. Beamte, Angestellte und Arbeiter

zu § 3

1. Die Eingemeindung und etwa damit zusammenhängende Einschränkung oder Auflösung von Dienststellen darf gegenüber Beamten und Angestellten keinen Grund zur Kündigung bilden.

Arbeitsmangel oder Stilllegung von Betrieben darf nicht zur Entlassung der für haushaltsplanmäßige Arbeiten eingestellten städtischen Arbeiter führen.

2. Die Frankfurter Aufrückungs- und Beförderungsstellen für Beamte und Angestellten, werden unter der gleichmäßig anzuwendenden Voraussetzung des Bedarfs und der Eignung innerhalb der einzelnen Gruppe im Verhältnis der von Höchst a.M. übernommenen Beamten und Angestellten zu den übrigen vergeben.
3. Die Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter aus Höchst a.M. sollen durch den Übertritt nach Frankfurt a.M. nicht ungünstiger als in Höchst a.M. und auch nicht ungünstiger als die entsprechende Gruppe in Frankfurt a.M. gestellt werden.

Sonderregelungen für das besetzte Gebiet gelten nur für Beamte, Lehrer, Angestellte und Arbeiter, die im besetzten Gebiet ihren Arbeits- und Wohnsitz haben.

4. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt Höchst a.M. dürfen nur aus dringenden dienstlichen Gründen oder mit ihrer Zustimmung nach Frankfurt a.M. versetzt werden, solange ihr Arbeitsbereich im Stadtteil Höchst a.M. nach der Eingemeindung erhalten bleibt. Auch die Lehrer der Stadt Höchst a.M. dürfen nur aus den gleichen Gründen und unter den gleichen Bedingungen versetzt werden. Sie erhalten solange die Fahrtkosten Höchst - Frankfurt ersetzt, bis ihnen eine angemessene Wohnung in Frankfurt am Main nachgewiesen werden kann.
5. Für die z.Zt. der Eingemeindung vorhandenen städtischen Bediensteten bleibt die Ortssatzung betr. Fürsorge infolge von Unfällen vom 28.05.1924 bestehen.

§ 10

Verwaltungsorganisation

Ergänzung zu § 5

Die Satzung über den Wahlkreis Höchst a.M. und die Verteilung der Reststimmen darf ebenso wie die Satzung über die Organisation und Aufgaben des Verwaltungsbezirks Frankfurt a.M. Höchst und die Satzungen über Verwaltung des Krankenhauses und der Sparkasse vor Ablauf von 15 Jahren nur mit Zustimmung der Bezirksvertretung Frankfurt a.M. Höchst abgeändert werden. Falls nach Ablauf von 10 Jahren Frankfurt a.M. durch Gemeindebeschluss die Abänderung der Bezirksorganisation als erforderlich erklärt, hat diese zu erfolgen, es sei denn, dass die Bezirksvertretung mit 2/3 Mehrheit diese Änderung ablehnt.

Sollte eine Änderung der Bezirksorganisation unter Wegfall der Bezirksvertretung erfolgen, so ist die Bezirksvertretung berechtigt, vor Auflösung einen aus 10 Personen bestehenden Bezirksbeirat zu wählen, der die Rechte aus dem Eingemeindungsvertrag in dem der Bezirksvertretung vorbehaltenen Umfange wahrzunehmen hat. Ausscheidende Mitglieder werden durch Zuwahl ersetzt.

Frühestens nach Ablauf von 20 Jahren kann der Bezirksbeirat durch Gemeindebeschluss aufgelöst werden.

Für die Bezirksbeirat gilt die letzte Geschäftsordnung für die Bezirksvertretung entsprechend.

§ 11

Behörden

Frankfurt a.M. wird dafür eintreten, dass ein leistungsfähiger Landkreis mit dem Sitz im Stadtbezirk Höchst a.M. geschaffen und erhalten wird. Es besteht Einverständnis, dass die Erfüllung dieser Bedingung für Höchst a.M. von der größten Wichtigkeit ist, und dass Höchst a.M. bei Nichterfüllung von dem Eingemeindungsvertrag zurücktreten kann.

Frankfurt a.M. wird dafür eintreten, dass vom Frankfurter Arbeitsgericht eine besondere Kammer in Höchst a.M. eingerichtet wird.

§ 12

Vereinbarungen über besondere Leistungen aus Anlass der Eingemeindung

1. Mittelpunkt des Westgebiets

Frankfurt a.M. verpflichtet sich, die künftige Organisation, insbesondere der Verwaltung, ferner die städtebauliche und Verkehrsentwicklung in seinem Westgebiet so zu gestalten, dass Höchst a.M. zum Mittelpunkt dieses Westgebietes wird.

Der Generalbebauungsplan und die Fluchtlinienpläne sind unter diesen Gesichtspunkten aufzustellen. Im Generalbebauungsplan sind dem Bedürfnis der Bevölkerung entsprechend Sportplätze, Erholungsflächen und ähnliche Anlagen vorzusehen und der allgemeinen Entwicklung entsprechend anzulegen.

2. Hafenaufbau

Frankfurt a.M. verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Neukanalisierung des Untermaines in einem Umkreis von nicht mehr als 3 Kilometer von Höchst-Altstadt aus die für Industrieansiedlung, Warenumsatz und Hafenzwecke nach Maßgabe der wirtschaftlichen Bedürfnisse erforderlichen Anlagen zu schaffen und durch ausreichende Verkehrsanlagen mit Alt-Höchst in Verbindung zu

setzen, bevor es sonstige neue Hafen- und Umschlagsanlagen außerhalb der bestehenden Ost- und Westhafen schafft.

3. Mainbrücke

Frankfurt a.M. verpflichtet sich, von Alt Höchst aus eine Brücke über den Main in genügender Breite für Straßenbahnen, Auto- und Fuhrwerks-Großverkehr sowie Fußgängerverkehr brückengeldfrei zu schaffen und durch eine breite direkte Straße mit dem Wald, und falls später ein wirtschaftlich begründetes Bedürfnis vorliegen sollte, mit der Darmstädter Chaussee und der künftigen Autostraße (Hafraba) und durch weitere befestigte Straßen mit Schwanheim und Kelsterbach in Verbindung zu setzen; der Bau der Brücke und Straßen muss innerhalb zwei Jahren nach der Eingemeindung begonnen und innerhalb fünf Jahren fertig gestellt werden.

4. Schwanheimer Unterfeld

Der im Schwanheimer Unterfeld von Frankfurt a.M. neu anzulegende Stadtteil muss städtebaulich so gestaltet sein, dass er sich den bisherigen Stadtteilen von Höchst a.M. harmonisch anpasst und dass sich vor der Altstadt Höchst a.M. aus ein städtebaulich einwandfreies Gesamtbild ergibt.

5. Niddaeindeichung

Frankfurt a.M. verpflichtet sich, die hochwasserfreie Niddaeindeichung mit der anschließenden Maineindeichung im bisherigen Kreise Höchst a.M. binnen 5 Jahren durchzuführen und die westliche Wörthspitze, falls der Erwerb derselben inzwischen erfolgt sein sollte, mit Höchst a.M. zu vereinigen und als Park- und Grünfläche auszugestalten.

6. Straßenbahnlinien

Frankfurt a.M. verpflichtet sich, die Frankfurter Straßenbahn bis Höchst a.M. - Sindlingen zu verlängern, im Zusammenhang mit der Verlängerung nach Griesheim -Nied spätestens binnen 2 Jahren nach der Eingemeindung.

Die Straßenbahn nach Höchst a.M. wird dem Innenstadttarif angegliedert. Soziale Vergünstigungen, Sondertarife, ausreichende Fahrplan- und Verkehrszeiten werden wie in Frankfurt a.M geregelt. Die gleiche Angliederung

und Anpassung erfolgt spätestens 3 Monate nach Eingemeindung für die zurzeit betriebenen Omnibuslinien.

Die Straßenbahn ist durch Omnibusverbindung mit Umsteige-Innenstadttarif mit den Stadtteilen von Höchst a.M. und den bisher von Höchst a.M. mit Omnibus versehenen Vororten in regelmäßige Verbindung zu setzen.

Diese Omnibusverbindungen sollen zu Straßenbahnverbindungen ausgebaut werden, sobald die Wirtschaftlichkeit einer solchen Straßenbahnverbindung sichergestellt ist.

7. Straßenbahnverbindungen

Frankfurt a.M. wird die Straßenbahnverbindung zwischen Frankfurt a.M. und Höchst a.M. verbessern, insbesondere durch Ausbau der Uferstraße Griesheim - Höchst und binnen 2 Jahren nach Eingemeindung durch Anschluss der Autoumgehungsstraße nach Frankfurt a.M. Frankfurt a.M. wird auch für baldige Fortführung der Autoumgehungsstraße in Richtung Wiesbaden - Mainz eintreten.

8. Hallenschwimmbad

Frankfurt a.M. verpflichtet sich, in Höchst a.M. auf dem bereitgestellten Platz ein Hallenschwimmbad mit Brausebädern, Wannengebädern, römisch-irischen Bädern und Gymnastiksaal und mit einer Schwimmbahn von mindestens 25 Meter Länge nach einem noch aufzustellenden Programm zu errichten. Der Bau ist möglichst bald, spätestens 1 Jahr nach der Eingemeindung zu beginnen und spätestens binnen 3 Jahren nach Baubeginn fertig zu stellen.

9. Kommunales Programm für die künftige Entwicklung des Stadtgebietes Anl. 5

Höchst a.M. hat ein kommunales Programm aufgestellt als Richtlinie für die künftige Entwicklung des Stadtgebietes, das als Anlage diesem Verträge beigefügt wird. Frankfurt a.M. erkennt dieses kommunale Programm als Richtlinie seiner zukünftigen Arbeit im Stadtteil Höchst a.M. an und wird im ordentlichen und außerordentlichen Etat für die planmäßige und rechtzeitige

Durchführung dieses Programms angemessene Mittel zur Verfügung stellen. Dieses Programm stellt den zurzeit übersehbaren Bedarf zusammen. Künftig eintretenden Erfordernissen soll auch über das Programm hinaus Rechnung getragen werden.

Frankfurt a.M. wird die Aufhebung des Bezirksbeirates nicht vor Durchführung der im kommunalen Programm vorgesehenen Arbeiten und Anlagen verlangen.

Frankfurt a.M. verpflichtet sich, die städtischen Anlagen und Einrichtungen in Höchst a. M. dauernd in gutem und vorbildlichen Zustand zu erhalten.

Frankfurt a.M. wird ferner allein Einrichtungen und Veranstaltungen in Höchst a.M. die gleiche Förderung wie in seinen sonstigen Stadtteilen zuteil werden lassen und wird im übrigen dafür sorgen, dass die Entwicklung des Stadtteils Höchst a.M. nicht hinter derjenigen anderer Stadtteile zurückbleibt und dass auch die Einwohner von Höchst a.M. in keiner Beziehung ungünstiger gestellt werden als die Einwohner andere Stadtteile von Frankfurt a.M.

Im Allgemeinen soll für Höchst a.M. mindestens die gleiche Entwicklung ermöglicht werden, die es bei Erhaltung seiner Selbständigkeit hätte nehmen können.

Frankfurt a.M., den 12 Januar 1928

Höchst a.M. den 12. Januar 1928

Der Magistrat
Siegel der Stadt
Frankfurt a. M.

Der Magistrat
Siegel der Stadt Höchst a.M.

gez. Landmann Siegel
gez. Asch

gez. Dr. Müller
gez.

Beyersdorf